



TU Clausthal

# Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Stromspeicher

*Prof. Dr. Hartmut Weyer*

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht (IBER)  
der TU Clausthal

Koordinator des Forschungsbereichs Energierecht am  
Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN)

Bayerischer Energiedialog, AG 2 – Speichertechnologien

3. Sitzung, München, 10. Januar 2015



# Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Stromspeicher

## Gliederung

- **Anforderungen an den Rechtsrahmen**
- Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen
- Entflechtung des Stromspeicherbetriebs
- Spezifische Speicherförderung („Speicher-EEG“)?



## Anforderungen an den Rechtsrahmen

- Systemgerechtigkeit
  - Höhe staatlich veranlasster oder regulierter Belastungen (Netzentgelte, Umlagen etc.)
  - Keine übermäßigen Beschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung (Entflechtungsanforderungen)
  - Wettbewerbsgleichheit im Verhältnis zu konkurrierenden Flexibilitätsoptionen (Marktzugang)
  
- Besonderer Förderbedarf?
  - Stromspeicher wichtig für die Energiewende
  - Wirtschaftlichkeit problematisch, selbst bei bestehenden Pumpspeicherkraftwerken
  - Rechtfertigungsbedürftigkeit
    - Zubaubedarf bis 2030 umstritten (bundesweite Betrachtung)
    - Wettbewerbsgleichheit im Verhältnis zu konkurrierenden Flexibilitätsoptionen
  
- In der Folge können nur ausgewählte Fragen behandelt werden



# Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Stromspeicher

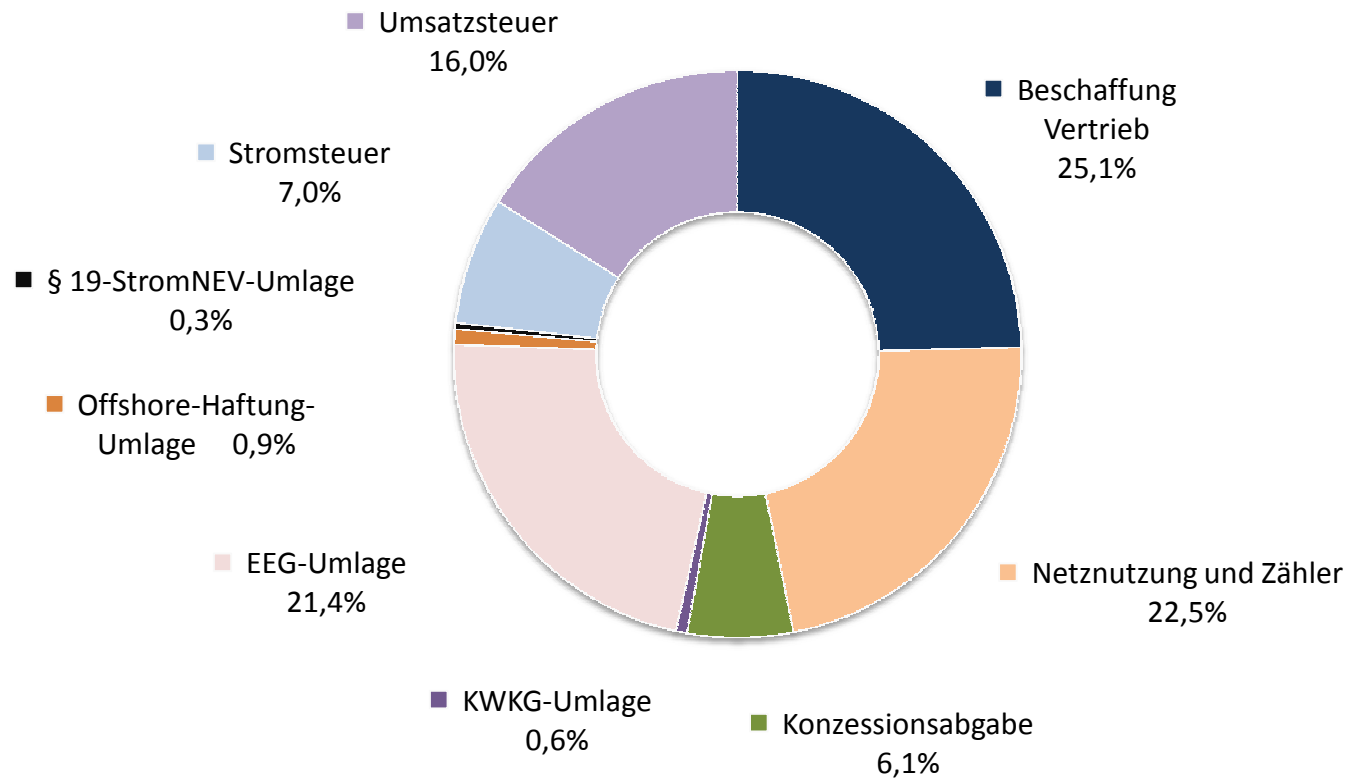
## Gliederung

- Anforderungen an den Rechtsrahmen
- **Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen**
- Entflechtung des Stromspeicherbetriebs
- Spezifische Speicherförderung („Speicher-EEG“)?



## Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen

Bestandteile des Strompreises am Beispiel eines 3-Personen-Haushaltes, Jahresverbrauch: 3.500 kWh



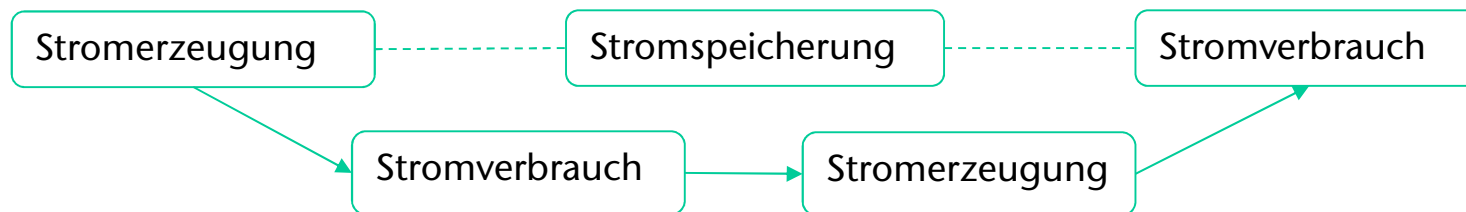
Quelle: BDEW, Strompreisanalyse, 06/2014



## Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen

### Vorfrage: Sind Stromspeicher „Letztverbraucher“ von Strom?

- Belastungen treffen vielfach die „Letztverbraucher“ von Strom
  - Letztverbraucher i.S.v. § 3 Nr. 25 EnWG = natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen
  - Letztverbraucher i.S.v. § 5 Nr. 24 EEG = jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht
  - Belastungen treffen unmittelbar die Letztverbraucher oder Energieversorgungsunternehmen, die Letztverbraucher beliefern, und werden dann an diese weitergereicht
- Stromspeicher als Letztverbraucher?





## Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen

### Vorfrage: Sind Stromspeicher „Letztverbraucher“ von Strom?

- Stromspeicher als Letztverbraucher?
  - Pumpspeicherkraftwerke werden von der Rechtsprechung als „Letztverbraucher“ eingeordnet (betreffend Netzentgeltspflicht)
  - Technisch nachvollziehbar, aber Vereinbarkeit mit Normzweck? Systemwidrige Doppelbelastung?
  - Internationale Handhabung uneinheitlich, z.B. Schweiz: Pumpspeicher sind keine Letztverbraucher; Österreich: Letztverbraucher
  
- Koalitionsvertrag
  - Letztverbraucher-Pflichten der Speicher sollen überprüft werden



## Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen Netzentgelte

### ■ Rechtslage

- Grundsätzliche Netzentgeltspflicht für Strombezug (Argument: Letztverbraucher)
- Netzentgeltreduzierung bei atypischer Netznutzung (außerhalb Hochlastzeitfenster), § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV
- 20-jährige Netzentgeltbefreiung für neue Stromspeicher bei Wiedereinspeisung in dasselbe Netz, § 118 Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG; für neue PtG-Anlagen entfällt Wiedereinspeisepflicht, keine Gasnetzeinspeiseentgelte, § 118 Abs. 6 S. 1, 7 und 8 EnWG
- 10-jährige Netzentgeltbefreiung bei Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken bei netzdienlicher Fahrweise, § 118 Abs. 6 S. 2 und 4 EnWG

### ■ Systemwidrige Doppelbelastung?

- Letztverbrauchereigenschaft von Stromspeichern zweifelhaft
- Aber mehrfache Netznutzung ist gegeben, d.h. Einordnung der Stromspeicher als Letztverbraucher möglicherweise nicht entscheidend

### ■ Zusatzaspekt: „vermiedene Netzentgelte“ für dezentrale Erzeugung , § 18 Abs. 1 StromNEV





## Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen Konzessionsabgaben

### ■ Rechtslage

- Konzessionsabgabepflicht bei Versorgung von Letztverbrauchern über Netz der allgemeinen Versorgung
- Keine spezifischen Befreiungs- oder Reduzierungstatbestände
- Erstreckung der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG auf Konzessionsabgaben von BNetzA abgelehnt (str.)

### ■ Systemwidrige Doppelbelastung?

- Wegenutzung als solche grundsätzlich nicht ausreichend für Konzessionsabgabepflicht
- Vermehrung des Konzessionsabgabenaufkommens durch Stromspeicher (nicht bloße Umverteilung zwischen Letztverbrauchern) → Rechtfertigung zweifelhaft
- Konzessionsabgabepflicht für Speicherverluste?



## Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen EEG-Umlage

- Rechtslage
  - Grundsätzliche EEG-Umlagepflicht für Belieferung von Letztverbrauchern
  - EEG-Umlagebefreiung für Stromspeicher bei ausschließlicher Wiedereinspeisung in das Netz, gilt auch für Speicherverluste
  - Auch für Power to Gas (PtG) bei Wiedereinspeisung in das Stromnetz
  
- Systemwidrige Doppelbelastung?
  - Grundsätzlich durch Befreiungstatbestand ausgeschlossen
  - Aber Ausschließlichkeitserfordernis verhindert anteilige EEG-Umlagebefreiung, z.B. bei Eigenversorgung – Rechtfertigung durch Überprüfbarkeit?



## Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen Stromsteuer

### ■ Rechtslage

- Grundsätzliche Stromsteuerpflicht bei Versorgung von Letztverbrauchern
- Stromsteuerbefreiung für Strombezug zur Stromerzeugung (nur) durch Pumpspeicherkraftwerke, § 9 Nr. 2 StromStG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV
- Weitere Entlastungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

### ■ Systemwidrige Doppelbelastung?

- Belastung der Zwischenspeicherung grundsätzlich nicht vom ursprünglichen Normzweck (Verteuerung der Energie) gedeckt – allenfalls Speicherverluste
- Ungleichbehandlung von Pumpspeichern gegenüber anderen Stromspeichern
- Aber: Vereinbarkeit mit EU-Recht?



## **Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen Sonderaspekt: Entlastungen bei Eigenversorgung**

- Überlegung: Sonderentlastungen für Eigenversorgung geben Anreiz zum Bau von Stromspeichern, um Eigenversorgungsquote zu erhöhen
  - Relevant für kleinere Stromspeicher, z.B. in Kombination mit PV-Dachanlagen
- Rechtslage
  - Netzentgelte, Konzessionsabgaben: zwar keine Reduktions- oder Befreiungstatbestände, aber Berechnung nach den dem Netz entnommenen kWh führt zu starker Entlastung durch Eigenversorgung ohne Netznutzung
  - EEG-Umlage: Reduktion, insbesondere bei EE- oder hocheffizienter KWG-Erzeugung; vollständige Befreiung nur in engen Grenzen
  - Stromsteuer: Befreiung bei Eigenverbrauch oder Drittbelieferung im räumlichen Zusammenhang mit Anlagen bis 2 MW Erzeugungsleistung
- Weitere Entwicklung
  - Tendenziell eher stärkere Belastung der Eigenversorgung zu erwarten durch neue Systematik der Netzentgelte (Koalitionsvertrag) und Konzessionsabgaben
  - Aber weiter Anreize für Stromspeicher in Verbindung mit Kleinanlagen



# Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Stromspeicher

## Gliederung

- Anforderungen an den Rechtsrahmen
- Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen
- **Entflechtung des Stromspeicherbetriebs**
- Spezifische Speicherförderung („Speicher-EEG“)?



## Entflechtung des Stromspeicherbetriebs

### *Rechtslage*

- Entflechtung: Trennung des (Strom-)Netzbetriebs von anderen Aktivitäten des Energieversorgungsunternehmens
  - Dient der Unabhängigkeit des Netzbetreibers von Erzeugungs- und Vertriebsinteressen
  - Insbesondere rechtliche und operationelle Entflechtung von Verteilernetzbetreibern
    - Rechtliche Entflechtung: gesonderte Netzbetriebsgesellschaft
    - Operationelle Entflechtung: organisatorische Trennung, eigene Entscheidungsbefugnisse des Netzbetreibers
  - Teilw. verschärfte Anforderungen an die Entflechtung von Übertragungsnetzbetreibern
  
- Betrieb eines Stromspeichers kann eine „andere Aktivität“ darstellen, die vom Netzbetrieb zu trennen ist
  - Verringert die Wirtschaftlichkeit des Stromspeicherbetriebs durch Einschränkung der möglichen Akteure



## Entflechtung des Stromspeicherbetriebs

### *Offene Fragen*

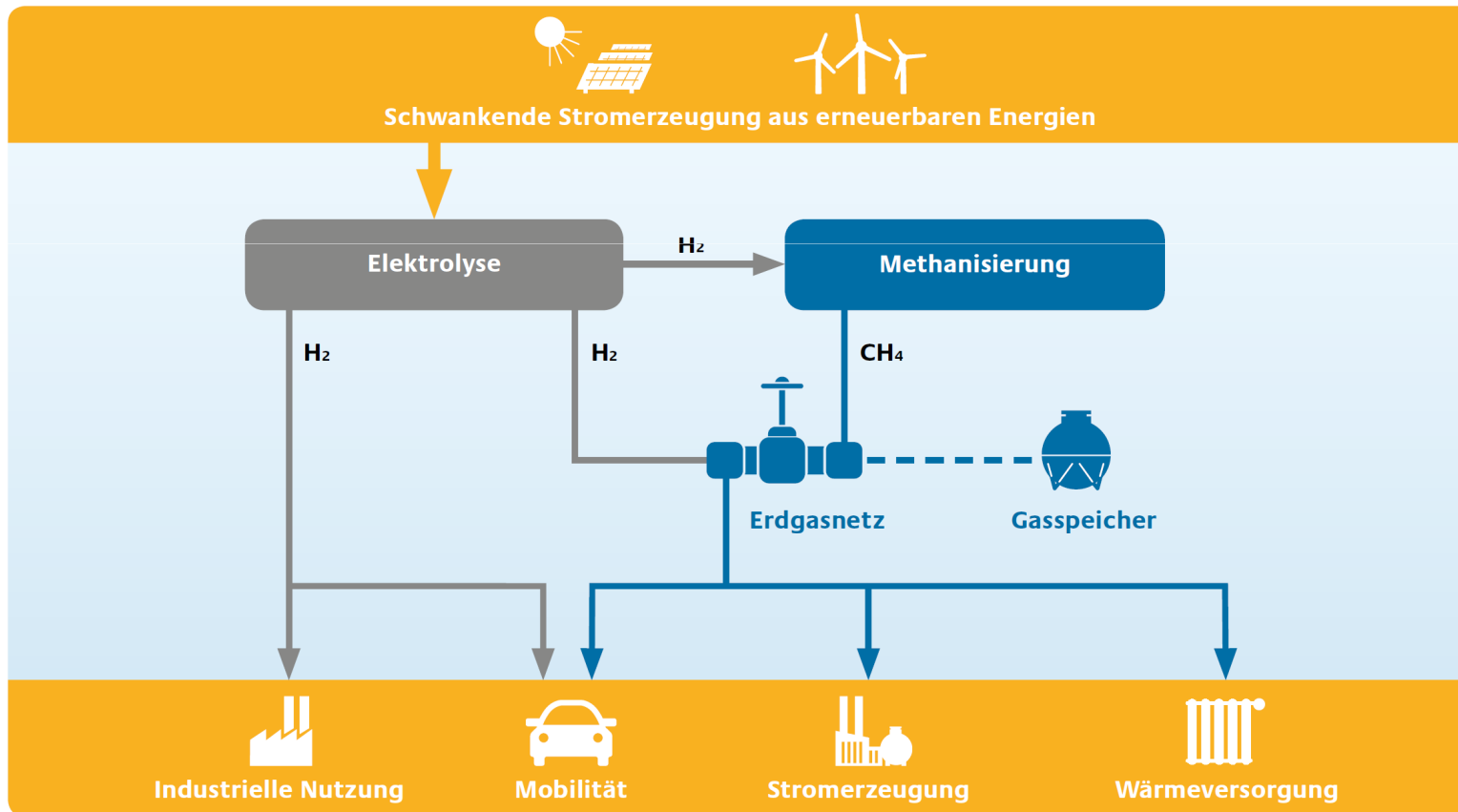
- Zulässigkeit des Stromspeicherbetriebs durch Netzbetreiber ausschließlich für Zwecke des Netzbetriebs?
  - Im Gasbereich grundsätzlich zugelassen, vgl. § 3 Nr. 31 EnWG
  - Bedenken der Regulierungsbehörden bei späterer Veräußerung des Stroms durch den Netzbetreiber (Lieferantenfunktion); ähnlich bei Nutzung von Speicherkapazitäten Dritter durch einen Netzbetreiber
  - Zulässige Vermarktung „überschüssiger“ Speicherkapazitäten durch Netzbetreiber?
- Zulässigkeit des Stromspeicherbetriebs durch Netzbetreiber als bloße Infrastruktureinrichtung?
  - Vergleichbare Regelungen finden sich bereits für Gasspeicher
  - Nach derzeitiger Rechtslage für Stromspeicher aber grundsätzlich wohl rechtliche Entflechtung vorgeschrieben
  - Vereinbarkeit einer Abweichung mit EU-Recht (Strombinnenmarkttrichtlinie) problematisch



# Entflechtung des Stromspeicherbetriebs

Sonderfrage: Power-to-Gas-to-Power - Verfahren

Der Power-to-Gas-Prozess: Anwendungsfelder.







## Entflechtung des Stromspeicherbetriebs

### *Sonderfrage: Power-to-Gas-to-Power – Verfahren*

- Für den Betrieb von Gasspeichern bestehen zusätzliche Entflechtungsvorschriften
  - Unzulässigkeit des Gasspeicherbetriebs durch Unternehmen, die im Bereich der Erzeugung, Gewinnung oder des Vertriebs von Strom oder Gas tätig sind
- Ungeklärte Geltung dieser Entflechtungsvorschriften auch für die Speicherung von Wasserstoff oder synthetischem Methan, die im Power-to-Gas-Verfahren gewonnen wurden
  - Unsicherheit über die Zulässigkeit eines Speicherbetriebs durch Stromerzeuger
- Ggf. wäre gesetzliche Klarstellung wünschenswert



# Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Stromspeicher

## Gliederung

- Anforderungen an den Rechtsrahmen
- Staatlich veranlasste oder regulierte Belastungen
- Entflechtung des Stromspeicherbetriebs
- **Spezifische Speicherförderung („Speicher-EEG“)?**



## Spezifische Speicherförderung („Speicher-EEG“)?

- Teilweise bestehen besondere Fördermechanismen
  - Z.B. Marktanreizprogramm zur Förderung von Batteriespeichern in Kombination mit PV-Anlagen
  - Schwierigkeit ist jeweils Wettbewerbsgleichheit im Verhältnis zu konkurrierenden Flexibilitätsoptionen, insbesondere aufgrund unklarer Bedarfsabschätzung
- Einführung von Ausbauzielen für Stromspeicher?
  - Z.B. seit 2013 Zielvorgabe der California Public Utilities Commission: Beschaffung von insgesamt 1.325 MW Energiespeicherkapazität bis Ende 2020 durch die drei großen privaten Versorger (PSW > 50 MW nicht anrechenbar)
  - Einführung in Deutschland unwahrscheinlich (vgl. etwa Roadmap Speicher, 2014)
- Vorzug für wettbewerbsgerechte Förderinstrumente
  - Ggf. etwa Pflicht großer EE-Erzeuger zur Bereitstellung gesicherter Leistung (Koalitionsvertrag) → kann mittelbar als Speicherförderung wirken
  - Erforderlich ist umgekehrt auch die Vermeidung einer Benachteiligung von Stromspeichern gegenüber anderen Flexibilitätsoptionen, z.B. Angebot von Regenergie, zukünftig möglicherweise Kapazitätsmechanismen

## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

*Prof. Dr. Hartmut Weyer*

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht

TU Clausthal

Arnold-Sommerfeld-Str. 6

38678 Clausthal-Zellerfeld

E-Mail: [hartmut.weyer@tu-clausthal.de](mailto:hartmut.weyer@tu-clausthal.de)

Tel.: 05323 / 72-3026